



Förderrichtlinie „Heizungstausch“ nach §§ 10, 12 BremKEG vom 21. März 2019, in der Fassung der Änderung vom 23.05.2024

1. Förderzweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Erhaltung der Umwelt, die Sicherung der Energieversorgung und insbesondere der Schutz des Klimas erfordern schnelles und wirksames Handeln. Das Land Bremen fördert deshalb den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, sowie den Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen in bestehenden Gebäuden. Förderfähig ist der Einbau von Wärmeerzeugungsanlagen, die vollständig oder anteilig mit erneuerbaren Energien betrieben werden und die unter Nummer 2 genannten Fördervoraussetzungen erfüllen, sowie der Anschluss an Wärme- oder Gebäudenetze. Ziel der Förderung ist es, die benötigte Nutzenergie mit einem möglichst geringen Einsatz an nicht erneuerbarer Primärenergie zu erbringen.
- 1.2 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage und unter Beachtung
- dieser Richtlinie,
 - der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 der Bremischen Landeshaushaltsordnung (BremLHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung,
 - § 10 Abs. 1 und § 12 Bremisches Klimaschutz- und Energiegesetz (BremKEG).
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushalts-/Fördermittel.

2. Fördergegenstand und Fördervoraussetzungen

- 2.1 Gefördert wird der Einbau von effizienten Wärmeerzeugern und von Anlagen zur Heizungsunterstützung; außerdem der Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz.
- Förderfähig sind die folgenden Techniken sowie deren Kombinationen, soweit die weiteren Fördervoraussetzungen nach 2.2 erfüllt sind.
- 2.1.1 Solarthermische Anlagen
- Gefördert wird die Errichtung oder Erweiterung von Heizungsanlagen mit Solarkollektoranlagen zur thermischen Nutzung (solarthermische Anlagen). Nicht förderfähig ist eine Kombination mit fossil befeuerten Wärmeerzeugern.

2.1.2 Elektrisch angetriebene Wärmepumpen

Gefördert wird die Errichtung oder Erweiterung von Heizungsanlagen mit effizienten, elektrisch angetriebenen Wärmepumpen in bestehenden Wohngebäuden mit höchstens zwei Wohneinheiten. Im Zusammenhang mit dem Einbau einer Wärmepumpe wird der Ersatz bestehender Hochtemperatur-Heizkörper durch Niedertemperatur-Heizkörper gefördert.

Förderfähig ist auch die Kombination einer elektrischen Wärmepumpe mit einem Wärmeerzeuger auf Basis erneuerbarer Energien. Die Bewilligungsstelle kann weitere Fördervoraussetzungen sowie die Begrenzung der förderfähigen Ausgaben in den Ausführungsbestimmungen festlegen.

Wenn zum Zeitpunkt der Installation der Anlage ein Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmeversorgungsnetz möglich ist, ist die Förderung des Einbaus einer Wärmepumpe ausgeschlossen.

2.1.3 Anschluss an ein Gebäudenetz

Gefördert wird der Anschluss beziehungsweise die Erneuerung eines Anschlusses an ein Gebäudenetz nur auf dem Grundstück des angeschlossenen Gebäudes, mit folgenden förderfähigen Komponenten: Wärmeverteilung Steuer-, Mess- und Regelungstechnik, Wärmeübergabestationen und Umfeldmaßnahmen. Maßgeblich für die Definition eines Gebäudenetzes ist die entsprechende Begriffsbestimmung in der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM).

2.1.4 Anschluss an ein Wärmenetz

Gefördert wird der Anschluss an ein Wärmenetz mit folgenden förderfähigen Komponenten: Wärmeverteilung nur auf dem Grundstück des angeschlossenen Gebäudes, Steuer-, Mess- und Regelungstechnik, Wärmeübergabestationen und Umfeldmaßnahmen. Maßgeblich für die Definition eines Wärmenetzes ist die entsprechende Begriffsbestimmung in der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM).

2.2 Maßnahmen nach Nummer 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4 sind nur förderfähig, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

2.2.1 Bei dem Gebäude, in dem das Fördervorhaben umgesetzt wird, handelt es sich um ein Bestandsgebäude im Land Bremen.

2.2.2 Es erfolgt der Austausch von funktionstüchtigen Öl-, Kohle-, Gas-Etagen- oder elektrischen Widerstandsheizungen (ohne Anforderung an den Zeitpunkt der Inbetriebnahme) oder von funktionstüchtigen Gasheizungen (wenn die Inbetriebnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 15 Jahre zurückliegt).

2.2.3 Der Einbau wird mit einer Optimierung des gesamten Heizungsverteilsystems (inklusive Durchführung des hydraulischen Abgleichs beziehungsweise Anpassung der Luftvolumenströme) verbunden.

2.2.4 Über die ordnungsgemäße Stilllegung der Heizungsanlage wird eine Stilllegungsbescheinigung eines Fachbetriebes oder Entsorgungsbetriebes vorgelegt. Näheres dazu ist in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Förderrichtlinie geregelt.

- 2.2.5 Eine Landesförderung nach dieser Richtlinie wird nur gewährt, wenn für die selbe Maßnahme eine Förderung nach der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) beantragt und bewilligt wird.
- 2.2.6 Die Bewilligungsstelle legt die weiteren Fördervoraussetzungen, insbesondere die technischen Anforderungen an die förderfähigen Heizungsanlagen, in den Ausführungsbestimmungen fest.
- 2.2.7 Vorhaben dürfen nicht gefördert werden, wenn sie vor Zugang des Bewilligungsbescheides begonnen worden sind (VV-LHO Nr.1.3 zu § 44 LHO). Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall einem vorzeitigen Vorhabenbeginn auf Antrag zustimmen. Die Bewilligungsstelle legt in den Ausführungsbestimmungen die Antragsvoraussetzungen und das Antragsverfahren fest.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Privatpersonen als Grund-/Gebäudeeigentümer*innen oder als sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer*innen), als Mieter*innen und Pächter*innen mit Zustimmung des dinglich Verfügungsberechtigten sowie Unternehmen, die sich vertraglich zur Übernahme der Wärmeversorgung und/oder Warmwasserversorgung eines Gebäudes verpflichtet haben. Antragsberechtigt sind auch solche Personen, die glaubhaft machen können, dass die Antragsberechtigung nach Satz 1 zum Zeitpunkt der Auszahlung der Mittel vorliegen wird.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 4.1 Förderfähige Maßnahmen nach Nummer 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4 werden vom Land Bremen mit nicht rückzahlbaren Investitionszuschüssen gefördert. Die Förderung erfolgt als Projektförderung auf Ausgabenbasis in Form einer Anteilsfinanzierung.
- 4.2 Die Bewilligungsstelle legt die Höhe der Landesförderung im Rahmen von Ausführungsbestimmungen fest. Diese ist so zu bemessen, dass die Summe der Fördermittel, die von Dritten sowie vom Land für dieselbe Maßnahme gewährt werden, eine Obergrenze von 60 % der förderfähigen Investitionsausgaben nicht überschreiten kann.
- 4.3 Die Kumulierung eines Investitionszuschusses nach dieser Richtlinie mit Fördermitteln Dritter für dieselbe Maßnahme ist zulässig, solange die Summe der Fördermittel, die von Dritten sowie vom Land für dieselbe Maßnahme gewährt werden, eine Obergrenze von 60 % der förderfähigen Investitionsausgaben nicht überschreitet. Wird die Obergrenze gemäß Satz 1 überschritten, wird die Landesförderung so weit gemindert, dass die Summe der Fördermittel 60 % der förderfähigen Investitionsausgaben entspricht.
- 4.4 Förderfähige Investitionsausgaben im Sinne dieser Richtlinie sind die förderfähigen Ausgaben laut Förderzusage beziehungsweise Verwendungsnachweisprüfung des Bundes im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM).
- 4.5 Eine nachträgliche Bewilligung von Fördermitteln ist ausgeschlossen.

5. Verfahren

- 5.1 Das Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren wird von der Bewilligungsstelle in Ausführungsbestimmungen geregelt.
- 5.2 Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen mit einer Geltungsdauer von fünf Jahren in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Förderrichtlinie in der Fassung vom 15. Mai 2023 außer Kraft.

Ausführungsbestimmungen zur Förderrichtlinie „Heizungstausch“ vom 23. Mai 2024

Zu 2. Fördergegenstand und Fördervoraussetzungen

Zu 2.1.1 Solarthermische Anlagen

Förderfähig sind solarthermische Anlagen, wenn sie die Anforderungen nach Nummer 3.2 der Technischen Mindestanforderungen zum Förderprogramm Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM TMA) erfüllen.

Zu 2.1.2 Elektrisch angetriebene Wärmepumpen

Förderfähig sind elektrisch angetriebene Wärmepumpen, wenn sie die Anforderungen nach Nummer 3.4 der Technischen Mindestanforderungen zum Förderprogramm Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM TMA) erfüllen.

Zu 2.1.3 Anschluss an ein Gebäudenetz

Förderfähig ist der Anschluss an ein Gebäudenetz, wenn die Anforderungen nach Nummer 3.9 der Technischen Mindestanforderungen zum Förderprogramm Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM TMA) erfüllt sind.

Zu 2.2.1 Fördervoraussetzung, Gebäude

Die Förderung wird für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.4 für bestehende Gebäude unabhängig von der Nutzungsart (Wohnnutzung, gewerbliche Nutzung) gewährt.

Die Förderung für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 ist nur gewährt, soweit die Maßnahmen in Wohngebäuden mit höchstens zwei Wohneinheiten realisiert werden.

Zu 2.2.7 Vorzeitiger Vorhabenbeginn

Ein vorzeitiger Vorhabenbeginn liegt vor, wenn der Zeitpunkt des Vorhabenbeginns vor dem Zeitpunkt des Zugangs des Zuwendungsbescheides liegt.

Als Zeitpunkt des Vorhabenbeginns gilt der früheste Zeitpunkt, an dem eine der folgenden Handlungen ausgeführt wird:

1. Außerbetriebnahme der bisherigen Heizungsanlage,
2. Auftragserteilung zur Entsorgung der bisherigen Heizungsanlage oder von Teilen der bisherigen Heizungsanlage,

3. Entsorgung der bisherigen Heizungsanlage oder von Teilen der bisherigen Heizungsanlage,
4. Auftragserteilung zum Kauf der zu fördernden Heizungsanlage oder von Teilen der zu fördernden Heizungsanlage,
5. Auftragserteilung an ein Fachunternehmen zur Installation der zu fördernden Heizungsanlage oder von Teilen der zu fördernden Heizungsanlage,
6. Installation der zu fördernden Heizungsanlage oder von Teilen der zu fördernden Heizungsanlage.

In Fällen der Nummer 4. und 5. gilt der Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrages, der eine auflösende oder aufschiebende Bedingung enthält, durch welche das Inkrafttreten des Vertrages an den Erhalt einer Förderzusage des Bundes gekoppelt wird, nicht als Vorhabenbeginn. Ein Vorhabenbeginn liegt in diesen Fällen erst vor, wenn die Förderzusage des Bundes eingeht, wodurch ohne weiteres Zutun der antragstellenden Person(en) das Inkrafttreten des Liefer- und Leistungsvertrages ausgelöst wird.

Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall einem vorzeitigen Vorhabenbeginn auf Antrag zustimmen. Der Antrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn muss vor dem Vorhabenbeginn gestellt werden. Mit dem Vorhaben darf erst nach Zugang der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn begonnen werden.

Zu 3. Antragsberechtigte

Privatpersonen im Sinne der Förderrichtlinie sind:

- natürliche Personen,
- Mitglieder einer Genossenschaft oder eines Vereins, die sich zum Zwecke der Schaffung von Wohnraum zusammengeschlossen haben. Die Genossenschaft bzw. der Verein muss hinsichtlich ihrer/seiner Zielsetzung mit einer Wohnungseigentümergeinschaft vergleichbar sein. Dies ist nur dann anzunehmen, wenn der Tätigkeitsbereich des Zusammenschlusses nicht wesentlich über das zur Förderung beantragte Objekt hinausgeht.

Zu 4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Zu 4.2 Höhe der Förderung

Die Landesförderung wird so bemessen, dass die Summe der Fördermittel, die von Dritten sowie vom Land für dieselbe Maßnahme gewährt werden, 60 % der förderfähigen Investitionsausgaben entspricht.

Förderfähige Investitionsausgaben im Sinne der vorstehenden Regelung sind die förderfähigen Ausgaben, die im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) von der zuständigen Stelle als Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung anerkannt wurden.

Zu 5. Verfahren

Zu 5.1 Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft (Bewilligungsstelle) hat für Vorhaben im Lande Bremen das swb-Kundencenter Bremen¹ mit der Antragsbearbeitung im Rahmen dieser Förderrichtlinie beauftragt (Antragsstelle). Antragstellende aus Bremerhaven können sich auch an das swb-Kundencenter Bremerhaven² wenden.

Die antragstellende Person hat die für eine Antragsbearbeitung erforderlichen Nachweise zu führen. Einzelheiten ergeben sich aus dem Antragsvordruck, der auf Anforderung von der Antragsstelle versandt wird.

Die als Anlage zum Förderantrag vorzulegende Förderzusage des Bundes (BAFA oder KfW) muss innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung vorgelegt werden. Ist dies nicht der Fall, wird der Förderantrag abgelehnt, sofern keine Fristverlängerung für die Vorlage des Nachweises bei der Antragsstelle erwirkt wurde.

Der Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn

- die geförderte Maßnahme nicht innerhalb von 13 Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheides abgeschlossen ist,
- der Verwendungsnachweis nicht spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahmen vorgelegt wird.

Eine Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach Fertigstellung der gesamten Anlage, ihrer Abnahme und Inbetriebnahme und nach Vorlage einer Kostenzusammenstellung bei der Antragsstelle. Bei Ratenzahlungsgeschäften muss unmittelbar nach Auszahlung der Zuwendung eine erste Rate in Höhe der Zuwendung an den Ratenzahlungsverkäufer gezahlt werden.

Informationen zur Umsetzung von § 5 Landesmindestlohngesetz

Nach § 5 des am 01. September 2012 in Kraft getretenen Gesetzes zur Durchsetzung eines Mindestlohns in Bremen (Landesmindestlohngesetz) vom 17. Juli 2012 (Brem.GBl. 2012, S. 300), zuletzt § 9 geändert, § 8 aufgehoben durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2022 (Brem.GBl. S. 372) gewähren die Freie Hansestadt Bremen und die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven Zuwendungen nur, wenn sich die Empfänger verpflichten, ihren Arbeitnehmer*innen mindestens den gesetzlich festgelegten Mindestlohn von zurzeit 12,41 € (brutto) je Zeitzunde zu zahlen.

Dementsprechend hat jede*r Zuwendungsempfänger*in zu erklären, dass er seinen / sie ihren Arbeitnehmer*innen den genannten Mindestlohn zahlt. Dies gilt unabhängig davon, ob er / sie zurzeit Arbeitnehmer*innen beschäftigt oder nicht.

Der Mindestlohn ist auch Aushilfen (z. B. Schüler*innen, Studierenden) sowie geringfügig Beschäftigten (nach 538-Euro-Verträgen) zu zahlen. Auszubildende, Umschüler*innen und ehrenamtlich Tätige sind von der Mindestlohnanforderung ausgeschlossen, d. h. für sie muss

¹ swb Vertrieb Bremen GmbH, swb-Kundencenter Domshof, Schlüsselkorb 3, 28195 Bremen, Tel. (0421) 359-3590, E-Mail foerderungen@swb.de

² swb Vertrieb Bremerhaven GmbH & Co.KG, Kundencenter Bremerhaven, Bürgermeister-Smidt-Str. 49, 27568 Bremerhaven, Tel. (0471) 477-1111, E-Mail foerderungen@swb.de

kein Mindestlohn gezahlt werden. **Die Erklärung über die Zahlung des Mindestlohns erfolgt im Förderantrag.**

Die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns besteht für

- Unternehmen,
- Privatpersonen, sofern sie persönlich Arbeitgeber*in sind und Arbeitnehmer*innen im Rahmen eines Arbeitsvertrags beschäftigen. Das können z.B. Haushaltshilfen, Kinderbetreuungspersonen oder Beschäftigte von freiberuflich Tätigen sein. Wesentliches Indiz für die Arbeitgeberfunktion ist es, dass die Zuwendungsempfänger persönlich Partei des Arbeitsvertrags sind, den sie mit den Arbeitnehmer*innen geschlossen haben.

Die Mindestlohnanforderung gilt nicht für die vom / von der Zuwendungsempfänger*in beauftragten Unternehmen oder Betriebe, z.B. Handwerksbetriebe, und deren Arbeitnehmer*innen, d. h. es muss nicht geprüft werden, ob der beauftragte Betrieb seinen Beschäftigten den Mindestlohn zahlt.

Weitere Auskünfte erteilt die Antragsstelle.